

Liestal, 17. Dezember 2019

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2019/615**

Motion von Miriam Locher

Titel: **Finanzierungsklarheit KITAplus**

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Das [Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung \(FEB-Gesetz\)](#) regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe. Kinder mit Behinderung fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich des FEB-Gesetzes. Beim FEB-Gesetz handelt es sich um ein sog. Rahmengesetz, welches den Gemeinden bei der Umsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung grösstmögliche Autonomie belässt. So sind die Gemeinden auch für die Ausgestaltung von Finanzhilfen – soweit überhaupt Bedarf für ein Angebot besteht – zuständig. Dabei haben die Gemeinden die Erziehungsberechtigten stets so weit zu unterstützen, dass deren Kosten für die Nutzung des familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (§ 6 Absatz 3 Buchstaben a und b FEB-Gesetz). Weitere Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung der Subventionen macht der kantonale Gesetzgeber keine. Es liegt somit in der Kompetenz der Gemeinden, allfällige Regelungen bezüglich der Tragung der Mehrkosten, die bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung entstehen, in ihren eigenen Reglementen bzw. Subventionsmodellen festzulegen. Der Kanton hat diesbezüglich keine weitergehenden Kompetenzen.

Das Projekt KITAplus wird in Basel-Landschaft ab Oktober 2019 als Pilot umgesetzt. Es soll vermehrt Kindern mit besonderen Bedürfnissen die Eingliederung in Kindertagesstätten ermöglichen. Der Kanton trägt die Kosten für die Beratung der Mitarbeitenden der Kindertagesstätten durch heilpädagogische Fachpersonen. Die Gemeinden werden zur Tragung der Mehrkosten der Kindertagesstätten angefragt. Alternativ kann eine Finanzierung durch Dritte geprüft werden. Ziel soll sein, dass den betroffenen Erziehungsberechtigten keine Mehrkosten und den involvierten Betreuungseinrichtungen keine Mindererträge entstehen. Nicht vom Pilotprojekt abgedeckt wird die Eingliederung von Kindern mit Behinderung in Tagesfamilien und von Kindern im Schulalter in der schulergänzenden Betreuung, in Kindertagesstätten und in der Ferienbetreuung. Für Kinder mit einer schweren Behinderung wird KITAplus keine ausreichende Lösung schaffen.

Vorliegend handelt es sich um ein Pilotprojekt und die Teilnahme an KITAplus ist freiwillig. Es steht in der Kompetenz der Gemeinden, die Übernahme der Mehrkosten inklusiver Betreuung in ihren FEB-Reglementen zu regeln. Die Autonomie der Gemeinden unter Einbezug der grösstmöglichen Variabilität ist in der Kantonsverfassung (KV §47a) festgeschrieben. Diesem Grundsatz ist Rechnung zu tragen.

Die Überweisung als Motion wird deshalb abgelehnt. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hat angeregt, die Thematik als Zusatzprojekt in einem noch zu bestimmenden VAGS Projekt „Restkosten Finanzierung Pflege für Personen mit Leistungen der Behindertenhilfe“ zu behandeln. Dies wird gegenwärtig geprüft, denn der Regierungsrat ist an den Grundsatz gebunden,

dass die Aufgabe und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung den Gemeinden zugeteilt ist.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen im Rahmen der Beantwortung eines Postulats zu prüfen und darüber zu berichten.